

## Antrag

der Fraktionen CDU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Thema: **30 Jahre nach der friedlichen Revolution:  
SED-Unrechtsbereinigungsgesetze novellieren – Soziale Lage ehemals  
politisch Verfolgter der SBZ/DDR verbessern**

Der Landtag möge beschließen:

- I. Der Landtag stellt fest:
  1. Politisch Verfolgte der SBZ/DDR haben auf Grundlage der SED-Unrechtsbereinigungsgesetze die Möglichkeit, für erlittenes Unrecht rehabilitiert zu werden sowie einen finanziellen Ausgleich bzw. eine Entschädigung zu erhalten.
  2. Die Frist für die Antragstellung auf Rehabilitierung politisch Verfolgter der SBZ/DDR endet am 31. Dezember 2019. Viele ehemals politisch Verfolgte der SBZ/DDR befinden sich weiterhin verfolgungsbedingt in einer schwierigen wirtschaftlichen und sozial prekären Lage und werden bisher nicht oder ungenügend unterstützt.
  3. Der Freistaat Sachsen hat deshalb am 19. September 2017 den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes in den Bundesrat eingebracht, mit dem die Frist für Anträge auf strafrechtliche Rehabilitierung um zehn Jahre verlängert werden soll. Zugleich soll durch den Gesetzentwurf die heutige Lage von ehemaligen Heimkindern in der DDR verbessert werden, indem die Nachweisführung im Verfahren für sie erleichtert wird. Der Bundesrat hat am 3. November 2017 beschlossen, den Gesetzentwurf in den Deutschen Bundestag einzubringen.

Dresden, 16. Januar 2018



Unterzeichner: Frank  
Kupfer  
Datum: 16.01.2018



Unterzeichner: i. V. D. Neukirch  
Datum: 16.01.2018



Unterzeichner: i.V.  
Valentin Lippmann  
Datum: 16.01.2018

Frank Kupfer MdL  
CDU-Fraktion

Dirk Panter MdL  
SPD-Fraktion

Volkmar Zschocke MdL  
Fraktion BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN

4. Weiterhin endet am 31. Dezember 2019 die im Stasi-Unterlagen-Gesetz (StUG) festgelegte Frist für die Verwendung von Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR zur Überprüfung der in § 20 Absatz 1 Nr. 6 und § 21 Absatz 1 Nr. 6 StUG genannten Personen.
5. Nach wie vor besteht großes Interesse an der Aufarbeitung des SED-Unrechts. Um das notwendige Vertrauen in öffentliche Institutionen und politische Gremien zu stärken, ist weiterhin Transparenz erforderlich.

II. Die Staatsregierung wird ersucht,

sich gegenüber dem Bund und im Bundesrat für eine Aufhebung der Fristen in den SED-Unrechtsbereinigungsgesetzen (SED-UnBerG) und im StUG und ferner dafür einzusetzen, dass

1. der Zugang zu monatlichen Unterstützungsleistungen insbesondere beim Renteneintritt verbessert und der Kreis der Berechtigten erweitert wird  
  
und
2. die Beweiserleichterung bei der Anerkennung verfolgungsbedingter Gesundheitsschäden verbessert wird.

## **Begründung:**

Politisch Verfolgte der SBZ/DDR haben auf Grundlage der SED-Unrechtsbereinigungsgesetze die Möglichkeit, für erlittenes Unrecht rehabilitiert zu werden sowie einen finanziellen Ausgleich bzw. eine Entschädigung zu erhalten. Entsprechend unterschiedlicher Repressionsmethoden wurden hierfür zu Beginn der 90er Jahre vom Bundestag drei Gesetze erlassen:

- Für Betroffene rechtsstaatswidriger Freiheitsentziehung: Gesetz über die Rehabilitierung und Entschädigung von Opfern rechtsstaatswidriger Strafverfolgungsmaßnahmen im Beitrittsgebiet (Strafrechtliches Rehabilitierungsgesetz, StrRehaG).
- Für politisch bedingte Nachteile bei Ausbildung und Beruf: Gesetz über den Ausgleich beruflicher Benachteiligungen für Opfer politischer Verfolgung im Beitrittsgebiet (Berufliches Rehabilitierungsgesetz, BerRehaG) und
- Für Zersetzungsoffer, Zwangsumgesiedelte u.ä.: Gesetz über die Aufhebung rechtsstaatswidriger Verwaltungsentscheidungen im Beitrittsgebiet und die daran anknüpfenden Folgeansprüche (Verwaltungsrechtliches Rehabilitierungsgesetz, VwRehaG).

Die Antragstellung gemäß dieser drei Gesetze ist befristet auf den 31. Dezember 2019.

Zweifelsohne gibt es jedoch auch noch über das Jahr 2019 hinaus die Notwendigkeit, Betroffenen die Rehabilitierung zu ermöglichen. Die Auseinandersetzung mit dem SED-Unrecht braucht Zeit. Für viele Betroffene ist erst der Eintritt ins Rentenalter Anlass, ihre nach den Rehabilitierungsgesetzen zustehenden Rechte wahrzunehmen. Durch die Beratungstätigkeit des Sächsischen Landesbeauftragten und seiner Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ist bekannt, dass vor allem traumatisierte Menschen oft lange Zeit brauchen, um über ihre Unrechtserfahrung sprechen zu können.

Es ist folglich geboten, die in den SED-Unrechtsbereinigungsgesetzen enthaltenen Antragsfristen entweder gänzlich zu streichen oder alternativ zu verlängern. Außerdem sollte zugleich entsprechend dem aktuellen Kenntnisstand über die prekäre soziale Lage vieler ehemals politisch Verfolgter eine inhaltliche Novellierung erfolgen. Die Langzeitfolgen politischer Repression wirken oft ein Leben lang auf die wirtschaftliche und soziale Situation der Betroffenen fort.

Die Erarbeitung der Rehabilitierungsgesetze Anfang der 90er Jahre folgte der allgemeinen Einschätzung, dass unterschiedliche Formen politischer Verfolgung auch unterschiedlich hohe finanzielle Entschädigungs- und Unterstützungsleistungen begründen: Wer z.B. zu Unrecht inhaftiert gewesen war, hat Anspruch auf eine höhere finanzielle Unterstützungsleistung als jemand, der politisch bedingt und fortwirkend Nachteile im Beruf hatte bzw. sogenannten Zersetzungsmaßnahmen ausgesetzt war und dadurch dauerhafte Gesundheitsschäden erlitt.

Der aktuelle Blick auf die Betroffenen zeigt jedoch, dass ehemals politisch Verfolgte der SBZ/DDR unabhängig von den angewendeten Repressionsmethoden mehrheitlich folgende grundsätzliche Probleme zu bewältigen haben, für die sie gesellschaftliche Unterstützung benötigen:

- verringertes Einkommen aus Arbeit und Rente,
- gesundheitliche Verfolgungsschäden, insbesondere psychische Schäden und
- Probleme bei gesellschaftlicher Integration und Teilhabe.

Die Folgen der politischen Verfolgung wirken in den meisten Fällen unmittelbar schwer und unzumutbar fort. Die Betroffenen mit Rehabilitierungsansprüchen aus allen drei Unrechtsbereinigungsgesetzen verfügen überwiegend und insbesondere im Alter über ein geringes Einkommen, das wie die Thüringer Sozialstudie von 2008 belegt in über 30 Prozent der Fälle unter der Armutsgefährdungsgrenze liegt.

Um dem Rechnung zu tragen, sind die drei SED-Unrechtsbereinigungsgesetze zu novellieren.

Die grundsätzliche Systematik der Gesetze soll erhalten bleiben, jedoch der Zugang zu monatlichen Unterstützungsleistungen verbessert und der Personenkreis der Berechtigten erweitert werden.

Die im Jahr 2007 für die strafrechtlich Rehabilitierten mit großem Befriedigungsfaktor eingeführte Unterstützungsleistung gemäß § 17a StrRehaG soll in leicht modifizierter Form in das BerRehaG und VwRehaG (außer § 1a) übernommen werden. Dabei soll die Höhe der Unterstützungsleistung der jetzigen Höhe der bereits bestehenden Ausgleichsleistung gemäß § 8 BerRehaG entsprechen. Der Zugang zu den Ausgleichsleistungen soll insofern erleichtert werden, dass beruflich und verwaltungsrechtlich zu Rehabilitierende (außer § 1a – ausschließlich moralische Anerkennung, kein Eingriff in Freiheit, Beruf, Gesundheit und Eigentum) ab einem Jahr anerkannter Verfolgungszeit und erwiesener wirtschaftlicher Bedürftigkeit analog § 17a StrRehaG einen Anspruch auf Unterstützungsleistungen haben.

Die Novellierung soll gesetzliche Voraussetzungen dafür schaffen, dass Verfolgtengruppen, die bisher nicht oder völlig unzureichend unterstützt werden, besser in der Leistungsvergabe berücksichtigt werden. Dazu gehören in erster Linie die verfolgten Schülerinnen und Schüler sowie Zersetzungsoffer. Bundesweit erhalten lediglich 113 Opfer von Zersetzungsmaßnahmen eine Grundrente nach Bundesversorgungsgesetz (BVG). Für verfolgte Schülerinnen und Schüler sieht das BerRehaG keine Unterstützungsleistungen vor. Altersbedingt greift jedoch heute gemäß § 6 BerRehaG die Möglichkeit, bevorzugte Fortbildungen und Umschulungen in Anspruch zu nehmen, nicht mehr.

Diese Änderungen betreffen ausschließlich monatliche Unterstützungsleistungen. Die bestehende Ausgleichsleistung gemäß § 8 BerRehaG wird durch die neue Unterstützungsleistung analog § 17a StrRehaG ersetzt. Alle anderen gesetzlich vorgesehenen Leistungen wie bevorzugte Fortbildung und Umschulung, Rentenausgleich (BerRehaG) und Leistungen der Beschädigtenversorgung (StrRehaG, HHG, VwRehaG) sind von den Änderungen nicht betroffen. Die im Novellierungsvorschlag vorgesehene Änderung im Bereich der Ausgleichsleistungen erfolgt bei gleichzeitig vorliegender beruflicher und verwaltungsrechtlicher Rehabilitierung nur einmal. Kumulation ist hier ausgeschlossen.

Obwohl die Novellierung das StrRehaG nicht tangiert (s.o.), verbessert sich hiermit auch die Unterstützung von Haftopfern nachhaltig. Viele Haftopfer haben außer der Rehabilitierung ihrer Verurteilung oder Einweisung in freiheitsentziehende Maßnahmen für diese Zeiten und häufig auch darüber hinaus eine Anerkennung ihrer beruflichen Diskriminierung und Verfolgung beantragt und erhalten. Für diesen doppelt geschädigten Personenkreis würden die durch die Verfolgung entstandenen teilweise erheblichen beruflichen Nachteile besser als bisher ausgeglichen.

Die Novellierung soll insbesondere auch all diejenigen erreichen, die unter dauerhaften verfolgungsbedingten Gesundheitsschäden leiden, jedoch angesichts der vielfältigen Probleme in den Anerkennungs- und Begutachtungsverfahren bei den Landesversorgungsämtern aus gesundheitlichen Gründen eine Antragstellung nicht auf sich nehmen. Der hohen Zahl von Betroffenen, die der Sächsische Landesbeauftragte in allen seinen

Tätigkeitsberichten nennt, steht die kleine Zahl der jährlichen Anträge gegenüber. Auch hier zeigt die Zahl der Empfängerinnen und Empfänger einer Grundrente gemäß BVG von bundesweit insgesamt 1174 seit 1994, dass der vorhandene Leistungszugang viele Betroffene nicht erreicht und sie deshalb unversorgt bleiben.

So wie durch die Einführung der besonderen Zuwendung gemäß § 17a StrRehaG im Jahr 2007 die materiellen Verhältnisse von strafrechtlich Rehabilitierten und damit ihre Lebenszufriedenheit und das Lebensniveau im Alter nachhaltig verbessert werden konnten, bedarf es einer analogen Anstrengung für die Rehabilitierten nach BerRehaG und VwRehaG sowie einer Vereinfachung des Zugangs zu den Leistungen für alle Rehabilitierten.

Der Freistaat Sachsen hat deshalb gemeinsam mit dem Freistaat Thüringen am 19. September 2017 erneut einen Gesetzentwurf zur Änderung des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes – Verbesserung der Lage von Heimkindern – in den Bundesrat eingebracht. Die erneute Einbringung war erforderlich, da der ursprüngliche Gesetzentwurf mit Zusammentreten des 19. Deutschen Bundestages der Diskontinuität unterfallen ist.

Der Entwurf sieht inhaltlich eine Ergänzung des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes dahingehend vor, dass widerlegbar vermutet werden soll, dass die Anordnung der Unterbringung in einem Heim für Kinder und Jugendliche der politischen Verfolgung diene, soweit gleichzeitig mit der Unterbringung freiheitsentziehende Maßnahmen gegenüber den Eltern vollstreckt wurden. Es würde danach für die Rehabilitierung der Nachweis genügen, dass die Eltern aus politischen Gründen inhaftiert waren, diese rehabilitiert worden sind und ihre Kinder gleichzeitig in einem Heim untergebracht waren. Zudem soll Heimkindern, die bereits einen Antrag auf Entschädigungsleistungen gestellt hatten, der abgelehnt wurde, die Möglichkeit eingeräumt werden, erneut einen Antrag zu stellen.

Bei der (erneuten) Einbringung des Gesetzentwurfs in den Bundesrat ist zusätzlich die Verlängerung der Ausschlussfrist für Anträge auf strafrechtliche Rehabilitierung, die zum 31. Dezember 2019 ablaufen wird, um zehn Jahre aufgenommen worden. Es ist über den genannten Zeitpunkt hinaus noch mit begründeten Rehabilitierungsanträgen zu rechnen. So wurden allein in den Jahren 2015 bzw. 2016 insgesamt 715 bzw. 493 Rehabilitierungsanträge bei den zuständigen sächsischen Gerichten gestellt.

Der Bundesrat hat am 3. November 2017 beschlossen, den Gesetzentwurf in den Deutschen Bundestag einzubringen.

Auch die in § 20 Absatz 3 Satz 1 und § 21 Absatz 3 Satz 1 StUG festgelegte Frist für die Verwendung von Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR zur Überprüfung der in § 20 Absatz 1 Nr. 6 und § 21 Absatz 1 Nr. 6 StUG genannten Personen endet am 31. Dezember 2019. Das Interesse an der Aufarbeitung von SED-Unrecht und insbesondere das Interesse an der Aufklärung von Stasi-Verstrickungen wichtiger Funktionsträger ist nach wie vor ungebrochen und wird auch weiterhin andauern. Einen Schlusstrich unter die Auseinandersetzung mit der kommunistischen Diktatur in Deutschland darf es auch über 25 Jahre nach dem Ende der DDR nicht geben. Sie bleibt weiter eine gemeinsame gesamtgesellschaftliche Aufgabe und ist ein wesentlicher Beitrag zur Gestaltung der inneren Einheit unseres Landes. Um das notwendige Vertrauen in öffentliche Institutionen und politische Gremien zu stärken, ist größtmögliche Transparenz erforderlich. Dazu muss die Überprüfung der in diesem Bereich tätigen Personen weiterhin möglich sein. Dies gebietet auch der Respekt vor den Opfern staatlichen Unrechts in der DDR.

Die große gesellschaftliche Bedeutung der Aufarbeitung des politisch motivierten staatlich verübten Unrechts in der DDR überwiegt das Individualinteresse des von den Auskünften nach § 20 Absatz 1 Nr. 6 und § 21 Absatz 1 Nr. 6 StUG Betroffenen, so dass deren gegenläufige Interessen dahinter zurückstehen müssen. Rechtsfrieden kann dabei nur geschaffen werden, wenn eine dauerhafte Überprüfung möglich ist.